

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	40	ausgegeben in Holzwickede am	15.05.2025	Nummer	13
----------	-----------	------------------------------	-------------------	--------	-----------

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
15	Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Holzwickede (Sondernutzungssatzung)	175-186

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

SATZUNG

ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN, WEGEN UND PLÄTZEN IM GEBIET DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

v o m 1 2 . 0 5 . 2 0 2 5

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1184) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Holzwickede beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen, - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen, - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen, - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,80 m freigehalten und dabei ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,

- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder der Barrierefreiheit dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

(5) Sondernutzungen müssen auf schutzwürdige Belange der Gemeindegestaltung Rücksicht nehmen. Vom Rat der Gemeinde Holzwickede beschlossene Konzepte und Pläne, die die Ausgestaltung der Sondernutzung regeln, sind zu beachten.

(6) Eine Einrichtung der Außengastronomie auf öffentlicher Fläche ist genehmigungspflichtig.

§ 5

Allgemeine Sichtwerbung

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (gemeindeeigene Plakattafeln sowie Zusatzplakate),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlügen oder aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung, wie z.B. Wesselmänner),

- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper, sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- f) (2) Es werden im Gemeindegebiet insgesamt 16 gemeindeeigene Plakattafeln mit jeweils 6 Flächen á DIN A 0 von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ergänzend werden 30 Zusatzplakate in einer Größe bis DIN A 0 pro Veranstaltung zugelassen. Der Antragsteller hat die genehmigten Plakate durch die Gemeinde kennzeichnen zu lassen. Plakate dürfen maximal 14 Tage vor der Veranstaltung aufgehängt werden. Der Antragsteller hat die Plakate bis zum 2. Arbeitstag nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs.

(3) Zur Vermeidung eines zu massiven Eingriffs in das gesamte Ortsbild ist eine Plakatierung auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Hauptverkehrsstraßen) beschränkt. Das Anbringen von Plakaten auf Straßen des innerörtlichen Verkehrs (Haupterschließungsstraßen) und Anliegerstraßen ist nicht zulässig. Eine entsprechende Straßenklassifizierung ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

(4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weitere in der Mobilität eingeschränkte Verkehrsteilnehmer sowie die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil zu berücksichtigen.

§ 6

Wahlsichtwerbung

(1) Für Wahlsichtwerbung gilt die unter § 5 Abs. 2 und 3 genannte Beschränkung nicht. Es ist auch eine Plakatierung in Haupterschließungs- und Anliegerstraßen zulässig. Hierbei ist jedoch Abs. 2 Nr. 1 zu beachten. Der Antragsteller hat die Plakate spätestens bis zum darauffolgenden Sonntag zu entfernen.

(2) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde und soll spätestens 8 Wochen vor dem Wahl- und Stichtag beantragt werden. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von 6 Wochen zuzüglich 2 Tagen unmittelbar vor dem Wahl- und ggf. Stichwahltag, unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. gemeindeeigene Plakattafeln

Jede Partei oder Wählergruppe kann jeweils einen ihr seitens der Gemeinde vorgegebenen Platz auf den 16 gemeindeeigenen Plakattafeln beanspruchen.

Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Die Plakattafeln stehen den Parteien und Wählergruppen in dem vorab genannten Zeitraum privilegiert zur Verfügung.

Die gemeindeeigenen Plakatwände stehen ausschließlich den Parteien und Wählergruppen zur Verfügung. Werbeflächen können nur von Parteien und Wählergruppen beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben und zur Wahl

zugelassen sind. Für die Wahl des Gemeinderates sind diese Parteien und Wählergruppen bevorzugt.

2. Großplakatwände (Wesselmänner)

Ergänzend besteht die Möglichkeit auf Großplakatwänden (Wesselmännern) Wahlwerbung zu betreiben. Hier besteht eine Limitierung auf insgesamt maximal 10 Exemplare im Gemeindegebiet. Die Verteilung erfolgt ebenfalls nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.

3. zusätzliche Werbeträger

Die Wahlwerbung kann zusätzlich auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.

Die Gesamtzahl der vorgenannten Werbeträger bis max. DIN A 0 wird wie folgt beschränkt:

3.1 Bundes-, Landtags- und Europawahlen: 50 Standorte je Partei und Wählergruppe.

3.2 Kommunalwahlen:

- a) 50 Standorte je Partei/Wählergruppe für die Wahl zum Gemeinderat; 25 Standorte zusätzlich für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin;
- b) 30 Standorte für die Wahl des Kreistages sowie zusätzlich 15 Standorte für die Wahl des Landrates/ der Landrätin je Partei/ Wählergruppe;
- c) 15 Standorte für die Wahl des RVR je Partei/Wählergruppe.

4. Informationsstände

Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Holzwickede wird für die Zeit von 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl ein geeigneter Standort in Absprache mit der Marktleitung zur Verfügung gestellt.

(3) Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei oder Wählergruppe, ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

(4) Absatz 2 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7

Erlaubisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(3) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen. Anderenfalls gilt § 5 Abs. 2 Satz 5. Über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße sind zu beseitigen und der Straßenteil ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung oder Änderung der Straße.

(4) Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragbar.

(5) Auf die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind der Antragssteller, der Erlaubnisnehmer, wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung bzw. Feststellung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die entsprechende Mindestgebühr in Höhe von 15,00 € an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnismahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungen im Sinne der Außengastronomie sind gebührenfrei
- (2) Für Sondernutzungen im Rahmen von Werbung einer zur Wahl zugelassenen politischen Partei oder Wählergruppe werden in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltag Gebühren nicht erhoben.
- (3) Die nicht gewerblichen Vereine und Organisationen mit Sitz im Gemeindegebiet Holzwickede genießen hinsichtlich der Plakat- und Transparentwerbung sowie für Informationsstände Gebührenbefreiung. Darüber hinaus stehen die kommunalen Plakattafeln außerhalb des Zeitraumes der Wahlwerbung zu nicht kommerziellen Zwecken gebührenfrei zur Verfügung.

§ 13

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14
Ahndung von Verstößen

Wer eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig.

Nach § 59 StrWG NRW können Ordnungswidrigkeiten auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Holzwickede vom 01.07.2021 außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Holzwickede Gebührentarif zu § 9 der Satzung der Gemeinde Holzwickede über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Allgemeine Bestimmungen

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
2. Angefangene m² werden voll berechnet.
3. Wird für eine Leistung, für die dieser Gebührentarif eine monatliche Gebühr festlegt, die Sondernutzungserlaubnis tageweise beantragt, wird für jeden angefangenen Tag der Sondernutzung 1/30 der Monatsgebühr fällig.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
5. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners zu erheben.

Gebühren

1. Lagerungen

- 1.1. Baustelleneinrichtungen und Baubuden, Aufstellen von Baugerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container, Lagerung von Bau- und Brennstoffen für die Dauer von mehr als 48 Stunden sowie die Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter § 3 fallen, je m² beanspruchter Verkehrsfläche

a) auf Gehwegen	4,50 €
b) auf Straßen	5,00 €

- 1.2. Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen

a) PKW	100,00 €
b) LKW	150,00 €
c) Kraftrad	50,00 €

- 1.3. Wohnwagen und KFZ-Anhänger, die länger als 48 Stunden in Anlagen abgestellt werden je Standplatz
- | | |
|--|----------|
| | 100,00 € |
|--|----------|

2. Werbeanlagen und Information

2.1 Plakattafeln bis DIN A 0 je Stück	6,00 €
2.2 Straßenüberspannungen / Transparente je Stück	45,00 €
2.3 Mobile Werbeträger (KFZ-Anhänger, Fahrzeuge) jeweils	150,00 €

2.4 Auslagen, Ausstellungsstände und Schaukästen je m ² Verkehrsfläche	6,00 €
2.5 Lotterieveranstaltungen und- stände je angefangener m ² Verkehrsfläche	15,00 €
2.6 Informationsveranstaltungen und- stände je angefangener m ² Verkehrsfläche Kommerziell	24,00 €
2.7 Plakatwände (z.B. Wesselmänner) und sonst. Großwerbetafeln/-flächen	45,00 €
2.8 Anbringen von Handzetteln an parkenden Fahrzeugen je Bewerben / Werbeaktion	25,00 €
2.9 Nichtentfernen von genehmigten Plakaten i.S. v. § 5 Abs.2 je Plakat	28,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 10.04.2025 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Holzwickede (Sondernutzungssatzung) wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 12.05.2025



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin